

## Positions- und Forderungspapier Kinderbetreuung

### Ausgangslage

Die Erhöhung der Erwerbstätigkeit bzw. die verbesserte Nutzung des weiblichen Arbeitskräftepotentials ist für die Schweizer Volkswirtschaft – u.a. im Hinblick auf den Fachkräftemangel und vor dem Hintergrund der Umsetzung der MEI – essenziell. An der Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2016 in Frauenfeld haben sich deshalb die Delegierten für die Wichtigkeit von bedarfsgerechter Kinderbetreuung als wichtigen Baustein für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ausgesprochen. Das Netzwerk glp Frauen hat dies als Auftrag wahrgenommen und an ihrem nationalen Anlass am 22. Oktober 2016 in Bern Positionen und daraus abgeleitete Forderungen zum Thema Vereinbarkeit von Familie mit Beruf und Ausbildung, Kinderbetreuung sowie Tagesschulen formuliert. Der Vorstand des Netzwerks glp Frauen hat die Forderungen nun finalisiert und überweist diese in diesem Papier an den nationalen Vorstand mit dem Antrag, dies an die nationale Fraktion weiterzuleiten.

### 1 Grundsätze

#### 1.1 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Familienergänzende Kinderbetreuung soll in Bezug auf die Qualität und Finanzierung (respektive allfälligen Subventionen an die Institutionen oder Eltern) als ganzheitliches Thema behandelt werden. Die bisher häufige Unterteilung von Kinderbetreuung für Vorschulkinder und Kinderbetreuung für Schulkinder ist veraltet und führt zu unnötigen Schnittstellen, die sich häufig in unterschiedlicher Organisation, Qualität, Finanzierung und Anspruchsbedingungen zeigen.
- Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen immer in Bezug auf Eltern beider Geschlechter ausgerichtet sein. Es sollen Arbeitspensen gefördert werden, die sich mit der Familie vereinbaren lassen, aber zugleich die wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Elternteile fördern und Karriereentwicklungen zulassen. Auch heute sind nach Trennungen überdurchschnittlich häufig Frauen von Armut betroffen.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die Eltern, die Betreuungsinstitutionen, die Arbeitgeber sowie die öffentliche Hand gemeinsam in der Verantwortung stehen. Bei Massnahmen sind alle vier Akteure in die Pflicht zu nehmen.

#### 1.2 Bedarfsgerechtes Angebot

- Ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung stellt die Grundlage für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar.
- Bedarfsgerecht ist nicht gleichbedeutend mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Unter bedarfsgerecht wird eine genügende Anzahl von Betreuungsplätzen (mit kurzen oder keinen Wartezeiten) in angemessener Erreichbarkeit mit ausreichenden Öffnungszeiten zu bezahlbaren Bedingungen verstanden.
- Die Ausgestaltung des Angebots soll nach marktauglichen Ansätzen gestaltet sein. Die Gemeinden und Kantone sollen ihre Rolle in der Steuerung des Angebots einnehmen, aber nicht unnötig in die Angebotsgestaltung eingreifen.

#### 1.3 Finanzierung

- Die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand soll gezielt und nicht nach dem Giesskannenprinzip gestaltet werden. Systeme wie die Subjektfinanzierung durch Betreuungsgutscheine sind zu fördern.
- Durch Mitfinanzierung (Subventionen) der öffentlichen Hand soll sichergestellt werden, dass sich Arbeiten finanziell auf jeden Fall lohnt und kein negativen Erwerbsanreize geschaffen oder gefördert werden.

#### 1.4 Qualität

- Kinderbetreuung soll in genügender Qualität angeboten werden. Hier soll Augenmass herrschen und eine Überregulierung ist zu vermeiden. Überregionale oder gar nationale Qualitätsstandards sind zu fördern, um die Arbeit der Anbietenden von Kinderbetreuung wie auch den Aufsichtsstellen zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Dadurch können Abläufe vereinheitlicht und effizienter gestaltet werden und somit Bürokratie minimiert werden.

### 1.5 Berufsfeld Kinderbetreuung

- Der Beruf der Fachperson Kinderbetreuung sowie weitere Berufsfelder in diesem Bereich sind in ihrem Image zu fördern; nicht zuletzt soll der Beruf auch für Männer attraktiv sein. Institutionelle Kinderbetreuung erfährt bis heute in unserer Gesellschaft wenig Wertschätzung. Massnahmen zur Förderung des allgemeinen Verständnisses zur Wichtigkeit der pädagogischen Arbeit in Bezug auf die frühkindliche Bildung sind zu unterstützen.

### 1.6 Tagesschulen

- In Zukunft braucht es flächendeckend und nicht nur punktuell Tagesschulen. Auf lokaler Ebene sollen verschiedene Pilotprojekte lanciert werden, damit Erfahrungen gesammelt werden können. Projekte, wie sie beispielsweise erfolgreich in der Stadt Zürich laufen, sind zu beobachten und der Wissenstransfer ist zu gewährleisten.

## 2 Forderungen auf nationaler Ebene

### 2.1 Einleitung

Sowohl das Thema Kinderbetreuung als auch die Volksschule liegen in der Verantwortung der Kantone. In einigen Kantonen ist die Zuständigkeit an die Gemeinden delegiert. Die Regulierungsdichte ist sehr unterschiedlich. Der Bund steht nicht in der direkten Verantwortung, was auch die Legitimation für nationale Forderungen sehr einschränkt. Gleichzeitig ist es aber gerade der dem Föderalismus zuzuschreibenden «Flickenteppich» geschuldet, dass der Handlungsbedarf im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Schweiz nach Jahrzehnten immer noch sehr gross und nach wie vor ungelöst ist. In Anbetracht der Wichtigkeit des Themas für die gesamte volkswirtschaftliche Entwicklung der Schweiz, aber auch für wirtschaftliche Eigenverantwortung der Frauen und die Chancengleichheit von Frau und Mann in der Arbeitswelt ist deshalb auch der Bund in der Verantwortung, die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen.

### 2.2 Ansätze zuhanden der nationalen Fraktion

- **Nationales Rahmengesetz zur Kinderbetreuung**  
Im Rahmen der Fachkräfte-Initiative kann sich der Bund die Kompetenz geben, auch im Bereich der Kinderbetreuung – sowohl im vorschulischen als auch im schulischen Bereich - aktiv zu werden. Schliesslich ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf Voraussetzung, dass die Erwerbstätigkeit von Frauen gesteigert werden kann. Der Bund soll dabei einen regulatorischen Rahmen bieten und finanzielle Anreize setzen. Diese sind in einem für die Kantone verbindlichen Rahmengesetz, das Minimalanforderungen festlegt, zu regeln.
- **Anstossfinanzierung sowie Know-How Transfer von Pilotprojekten zu Tagesschulen**  
Der Bund soll eine aktive Rolle übernehmen und interessierte Kantone oder Gemeinden bei der Entwicklung und Schaffung von Tagesschulen mittels Know-how, Koordination und Anstossfinanzierungen massgeblich zu unterstützen. Tagesschulen sollen möglichst pragmatisch und mittels einfachen Strukturen entstehen, damit praktische Erfahrungen gesammelt und an weitere interessierte Gemeinden und Kantone weitergegeben werden können.
- **Änderung des Artikels zur Anstossfinanzierung von Projekten mit Innovationscharakter**  
Im Rahmen der Anstossfinanzierung für die familienergänzende Kinderbetreuung sollen künftig auch Gemeinden und Kantone finanziell unterstützt werden, die sich aktiv für den Ausbau von Betreuungsplätzen einsetzen und beispielsweise das bewährte System der Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheine umsetzen. Der Zusatz der Innovation / Innovationscharakter soll nicht mehr als zwingendes Kriterium für eine Anstossfinanzierung gelten.

**Erläuterungen:** Seit 1. Oktober 2007 unterstützt der Bund Pilotprojekte mit Innovationscharakter im Kinderbetreuungsbereich. In den Erläuterungen des BSV heisst es explizit, dass «das Projekt muss eine innovative Komponente enthalten und effektiv zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter beitragen» Weiter muss das Projekt «Modellcharakter» haben.

Dank dieser finanziellen Unterstützung konnte die Stadt Luzern im Jahr 2009 als erste Stadt der Schweiz Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung einführen. Die Betreuungsgutscheine haben sich bewährt und weitere Gemeinden in unterschiedlichen Kantonen (nicht abschliessend: AG, BE, BL, LU, UR, SZ, ZG, ZH) haben dieses System eingeführt. Anstossfinanzierung erhielten diese nicht mehr, weil nach Luzern der

Innovationscharakter nicht mehr gegeben war. Die Folge davon war, dass einige Gemeinden angestrengt nach Abwandlungen gesucht haben, da sie die politische Akzeptanz für die zusätzlichen finanziellen Mittel in der Gemeinde nur finden konnten, wenn der Bund mitfinanzierte. Dies ist nicht zielführend. Es ist im Interesse des Bundes, dass möglichst viele Gemeinden und Kantone ein bewährtes System einführen. Im Interesse der Wirtschaft ist es zudem essentiell, dass die Systeme möglichst gleich sind. Viele Arbeitgeber beschäftigen Arbeitnehmende aus unterschiedlichen Gemeinden und Kantonen. Erfahrungen zeigen, dass interessierte Arbeitgeber, die sich aktiv an der Förderung von Beruf und Familie beteiligen wollen, häufig nach einer Weile aufgeben, weil die Unterschiedlichkeit der Systeme für sie administrativ kaum mehr zu bewältigen ist.

- **Leitfaden für die Hygienevorschriften in der Kinderbetreuung**

Die Minimalstandards in der Hygiene der Kinderbetreuung unterscheiden sich in den Regionen stark: Während in einigen Kantonen bei den Hygienevorschriften die Kinderbetreuungsinstitutionen den Spitälern gleichgestellt sind, herrschen in anderen Kantonen kaum Praxiskriterien. In diesem Bereich ist Föderalismus fehl am Platz. Es ist wenig nachvollziehbar, warum in einer Region ein Doppelabwaschbecken zum Standard gehört und in anderen nicht. Um nicht zu stark in die Kompetenz der Kantone einzugreifen, schlagen wir vor, dass der Bund einen Leitfaden zu den Hygieneanforderungen erstellt und diesen den Kantonen aktiv anpreist.

- **Totalrevision der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern**

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern ist veraltet und muss gesamthaft überarbeitet werden. Als erster Schritt soll mittels eines parlamentarischen Vorstosses auf den Handlungsbedarf hingewiesen werden.

**Erläuterungen:** Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern stammt aus dem Jahr 1977. Sie umfasst noch heute Inhalte zu Heimaufhalten und kann den Ansprüchen an die heutige familien- und schulergänzende Kinderbetreuung nicht mehr standhalten. Vor einigen Jahren hat die damalig zuständige Bundesrätin Evelyn Widmer-Schlumpf einen Anlauf unternommen, diese Verordnung zu überarbeiten. Aufgrund zu hoch gesteckter Ziele und mangels adäquater Kommunikation wurde der Vorschlag bereits in der Vernehmlassung zerrissen. Seither hat die heutige zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga Teile der Verordnung schrittweise angepasst. Die Abschnitte zur familienergänzenden Tagespflege sowie den Bewilligungskriterien sind aber immer noch veraltet. Wir fordern die Fraktion auf, sich diesem Thema anzunehmen und mittels politischem Druck zu erreichen, dass diese Verordnung gesamthaft überarbeitet wird, so dass wieder auf ein zeitgemässes Instrument zurückgegriffen werden kann. In einigen Kantonen (z.B. Aargau) ist diese Verordnung die einzige gesetzliche Grundlage von zahlreichen Gemeinden. Qualitativ angemessene Betreuung kann jedoch mittels dieser Verordnung nicht eingefordert werden und zur Feststellung von Kindsgefährdungen fehlen ebenfalls für die heutige Zeit angemessene Parameter. Wir schlagen vor, in einem ersten Schritt mittels Interpellation den Stand der Arbeiten abzufragen und auf die Handlungsnotwendigkeit hinzuweisen.

- **Priorisierte Umsetzung von Instrumenten zur Förderung von Erwerbsarbeit beider Elternteile**

Der Bund soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aktiv fördern, vor allem im Hinblick auf den Fachkräftemangel, aber auch aus sozialpolitischen Gründen. Eng mit dem Thema Kinderbetreuung verbunden sind deshalb weitere Instrumente, die Anreize auf Erwerbstätigkeit auch während der Familienzeit setzen. Solche Instrumente können die Abschaffung des Koordinationsabzugs bei der 2. Säule, die Einführung der Individualbesteuerung, Massnahmen zur Lohngleichheit sowie Massnahmen zur Förderung von Frauen in Kaderpositionen sein. Handlungsbedarf besteht hier vor allem in der Förderung von Frauen im oberen Kader.

- **Aktive Förderung von gleichen Anteilen der Geschlechter auf allen Kaderstufen in Verwaltungen und Verwaltungsnahen Betrieben.**

Der Bund, die öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen sowie verwaltungsnahen Betriebe sollen mit gutem Beispiel vorangehen. Der Bund soll sich aktiv beteiligen, dass die Anteile beider Geschlechter auf allen Kaderstufen und in Schlüsselpositionen mittelfristig ausgeglichen sind. Neben globalen, statischen Zielvorgaben ist auch die differenzierte Definition von Steigerungszielen auf Ebene Departemente/Bereiche/Ämter/Abteilungen, welche Rücksicht auf den Geschlechteranteil in der jeweiligen Belegschaft nimmt, ein zielführendes Instrument.

- **Angemessene Vertretung der Geschlechter in Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten in der Privatwirtschaft**  
Ebenso sollen auch für private Firmen Zielvorgaben für die angemessene Vertretung der Geschlechter im Kader und in Schlüsselpositionen definiert werden. Der Antrag des Bundesrats im Rahmen der Teilrevision des Obligationenrechts (Aktienrechtsrevision) für Zielvorgaben ist daher zu unterstützen. Zudem soll im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens der Geschlechteranteil der Firmen mitberücksichtigt werden.
- **Lohngleichheit**  
Die in der Bundesverfassung Art. 8 Abs. 3 verankerte Lohngleichheit zwischen Mann und Frau ist endlich zu gewährleisten. Instrumente zur Messung der Lohngleichheit müssen bereitgestellt werden und die Unternehmen sollen zu mehr Transparenz verpflichtet werden. Die entsprechende Revision des Gleichstellungsgesetzes ist zu unterstützen.
- **Finanzielle Anreize zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit: Individualbesteuerung**  
Finanzielle Fehlanreize, die dazu führen, dass sich zusätzlicher Erwerb nicht lohnt, sind abzuschaffen. Die Individualbesteuerung ist einzuführen – auf Bundes- und auf kantonaler Ebene. Die wirtschaftliche Eigenverantwortung der Frauen und die bessere Nutzung des ausgebildeten Fachkräftepotentials sind langfristig von grösseren Nutzen und höher zu gewichten als kurzfristige Umstellungskosten der Steuerbehörden.
- **Diskriminierungsfreie Altersvorsorge**  
Strukturelle Diskriminierungen in der Altersvorsorge müssen abgeschafft werden. Insbesondere muss der ganze Lohn versichert sein, damit kleinere Löhne und Teilzeitarbeit nicht bestraft werden. (Das wird erreicht über eine Abschaffung oder über eine durchgehend lineare Ausgestaltung des Koordinationsabzugs ohne Minimum und Maximum in der 2. Säule).

20. Mai 2017

Kontakt: *Claudia Huser* ([claudia.huser@grunliberale.ch](mailto:claudia.huser@grunliberale.ch)) und *Katrin Cometta-Müller* ([katrin.cometta@grunliberale.ch](mailto:katrin.cometta@grunliberale.ch))